

**Samtgemeinde Nord-Elm**  
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich <b>Sicherheit und Ordnung</b>	DRUCKSACHE  <b>057/2018</b>
Teilbereich <b>Ordnungsamt</b>	
Datum <b>26.10.2018</b>	

öffentlich

nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Bau-, Planungs-Friedhofs- und Freibadausschuss	05.11.2018			
Samtgemeindeausschuss	19.11.2018			
Samtgemeinderat	26.11.2018			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Ruprecht	Klisch	Matthias Lorenz	( Handzeichen )
		Beschlussausführung am	

**Tagesordnungspunkt:**

**Neufassung einer Satzung über die Auferlegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Nord-Elm**

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm wird wie vorgelegt beschlossen.

### **Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen**

Die derzeit geltende Straßenreinigungssatzung wurde 1998 ausgefertigt und ist nicht mehr aktuell. Im Laufe der Jahre haben sich die Rechtsgrundlagen geändert, neue Baugebiete der Gemeinde sind nicht verzeichnet, die nun in die Übersichtskarte zum Gebiet aufgenommen worden.

Mustersatzungen zur Straßenreinigung sind auf Nachfrage beim Städte- und Gemeindebund von 1985 vorhanden, werden aber nicht fortgeführt. Zur Umarbeitung der Straßenreinigungssatzung wurden daher bereits veröffentlichte Satzungen anderer, vergleichbarer Kommunen herangezogen.

Mit der Satzung werden den Reinigungspflichtigen keine Pflichten auferlegt, die nicht bereits in der vorhandenen Satzung enthalten sind.

Die Änderungen gegenüber der Satzung von 1998 sind in der anliegenden Neufassung „rot“ gekennzeichnet.

## **Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Auferlegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und § 52 Abs. des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind diejenigen Teile des Gemeindegebietes, die in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karten rot umrandet sind. Falls erforderlich, sind die Karten den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind auf die Änderungen hinzuweisen. Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, ab dem sie reinigungspflichtig werden.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Pflanz-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht **darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. auf ihre Befestigung.**
- (3) Die Verpflichteten sind für die Reinigung der an ihre Grundstücke grenzenden öffentlichen Straßen bis zur Mitte der Fahrbahn verantwortlich.
- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Bachlauf, einen Grün- oder Pflanzstreifen, eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Grünfläche, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dabei ist es unbeachtlich, ob ein Grünstreifen oder eine Grünfläche ausschließlich aufgrund ihrer Ausmaße auch anderweitig genutzt werden könnte.
- (5) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung und **des Winterdienstes zur Schneeräumung sowie zur Eisbeseitigung** die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Samtgemeinde **Nord-Elm** ist, sofern nicht einem Anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 5 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Abs. 1 und 2 gelten

ferner nicht für Grundstücke, an denen der Samtgemeinde Nord-Elm eines der in Abs. 5 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

### **§ 3**

#### **Übernahme der Reinigungspflicht durch Erklärung**

- ~~(1) Mit Zustimmung des Samtgemeindedirektors kann für den Straßenreinigungspflichtigen (§ 2) ein anderer mit öffentlich rechtlicher Wirkung die Ausführung der Straßenreinigung übernehmen. Die Übernahme muß durch schriftliche oder zu Protokoll abgegebener Erklärung gegenüber der Samtgemeinde erfolgen.~~
- ~~(2) Die Zustimmung zur Übernahme der Straßenreinigungspflicht ist jederzeit widerruflich~~
- ~~(3) Solange die Verpflichtung des anderen besteht, ist nur dieser für die Straßenreinigung verantwortlich~~

Streichung daher, weil der Straßenreinigungspflichtige selbst für eine „Vertretung“ zu sorgen hätte.

### **§ 3**

#### **Ausnahme von der Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Für diejenigen Straßen, auf denen wegen der Verkehrsverhältnisse die Straßenreinigung durch die nach § 2 Verpflichteten nicht zumutbar ist, wird die Straßenreinigungspflicht nicht übertragen. Für diese Straßen ist die Samtgemeinde Nord-Elm reinigungspflichtig.
- (2) Die Bestimmung dieser Straßen obliegt dem Samtgemeinderat. Sie wird öffentlich ~~und jedem betroffenen Eigentümer~~ bekanntgegeben. Diese Straßen sind in den dieser Satzung als Anlage beigefügten Karten grün gekennzeichnet.
- (3) Die Reinigungspflicht der Samtgemeinde Nord-Elm gem. Abs. 1 umfasst die Fahrbahn mit Gossen und Parkspuren der Bundesstraße 1 in Süpplingen und die Fahrbahnen der übrigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Landes- und Kreisstraßen). Der Samtgemeinde Nord-Elm obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 2 Abs. 5 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im Samtgemeindegebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht nicht einem anderen obliegt.

### **§ 4**

#### **Eigentumsrechte**

Soweit die Samtgemeinde Nord-Elm die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

### **§ 5**

#### **Ausführung der Straßenreinigung**

Die Ausführung der Straßenreinigung bestimmt sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nord-Elm ~~in der jeweils gültigen Fassung vom 28. September 1998.~~

## § 6

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.
- (2) Mit gleichem Tag fällt die Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Auflegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen vom 28.09.1998 außer Kraft.

Süplingen, den

LS

Lorenz  
Samtgemeindebürgermeister

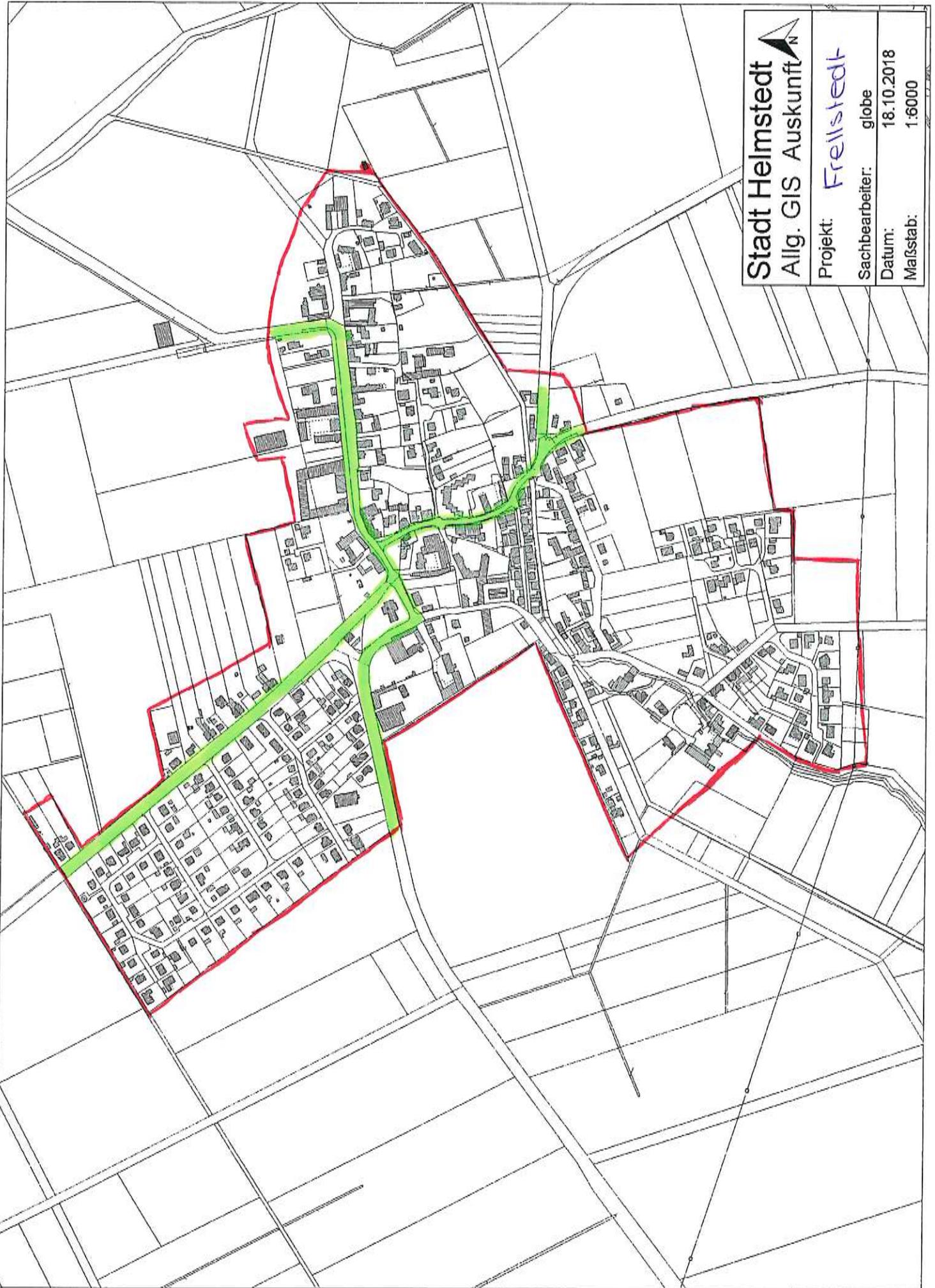
Stadt Helmstedt  
Allg. GIS Auskunft 

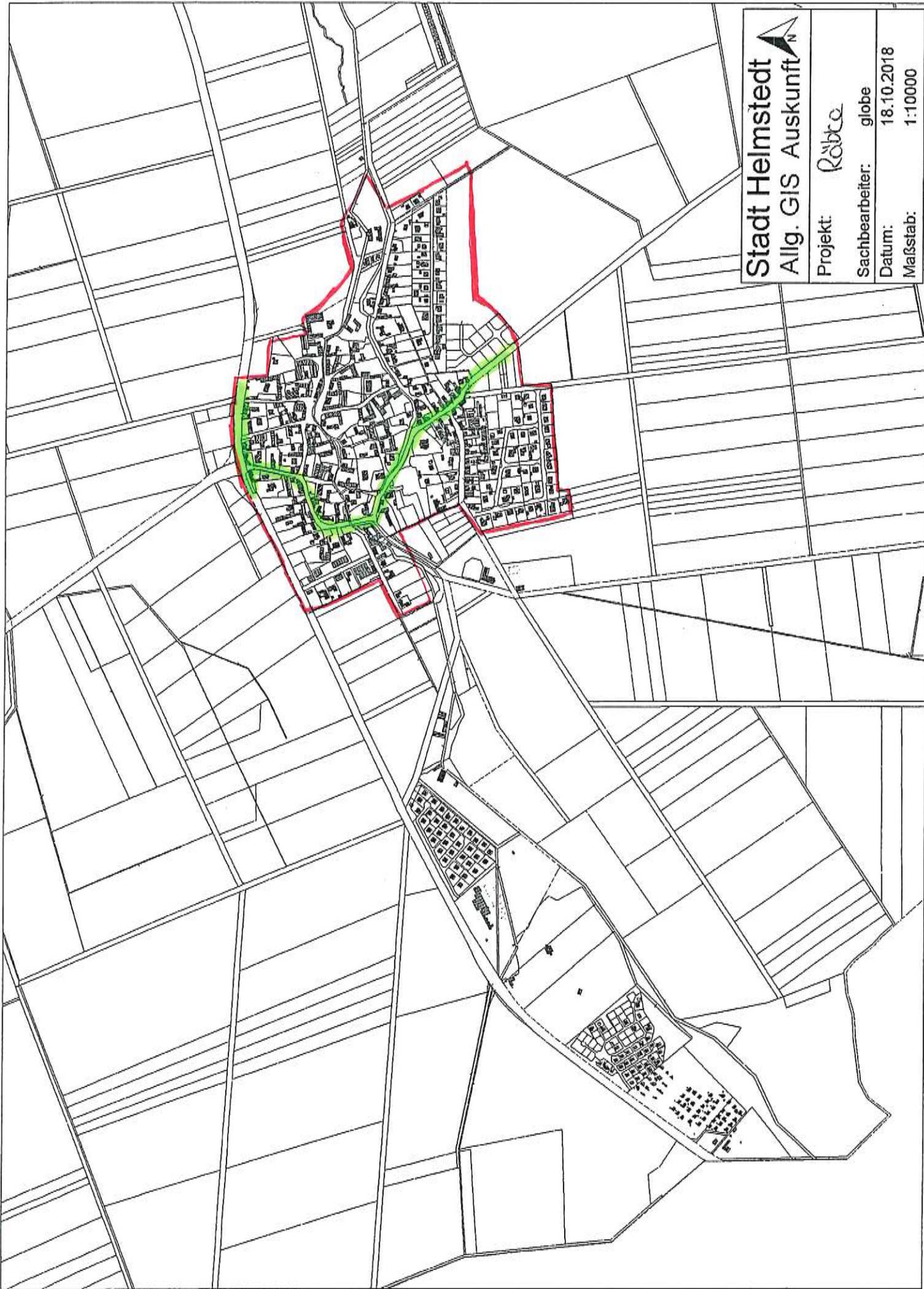
Projekt: *Frellstedt*

Sachbearbeiter: globe

Datum: 18.10.2018

Maßstab: 1:6000

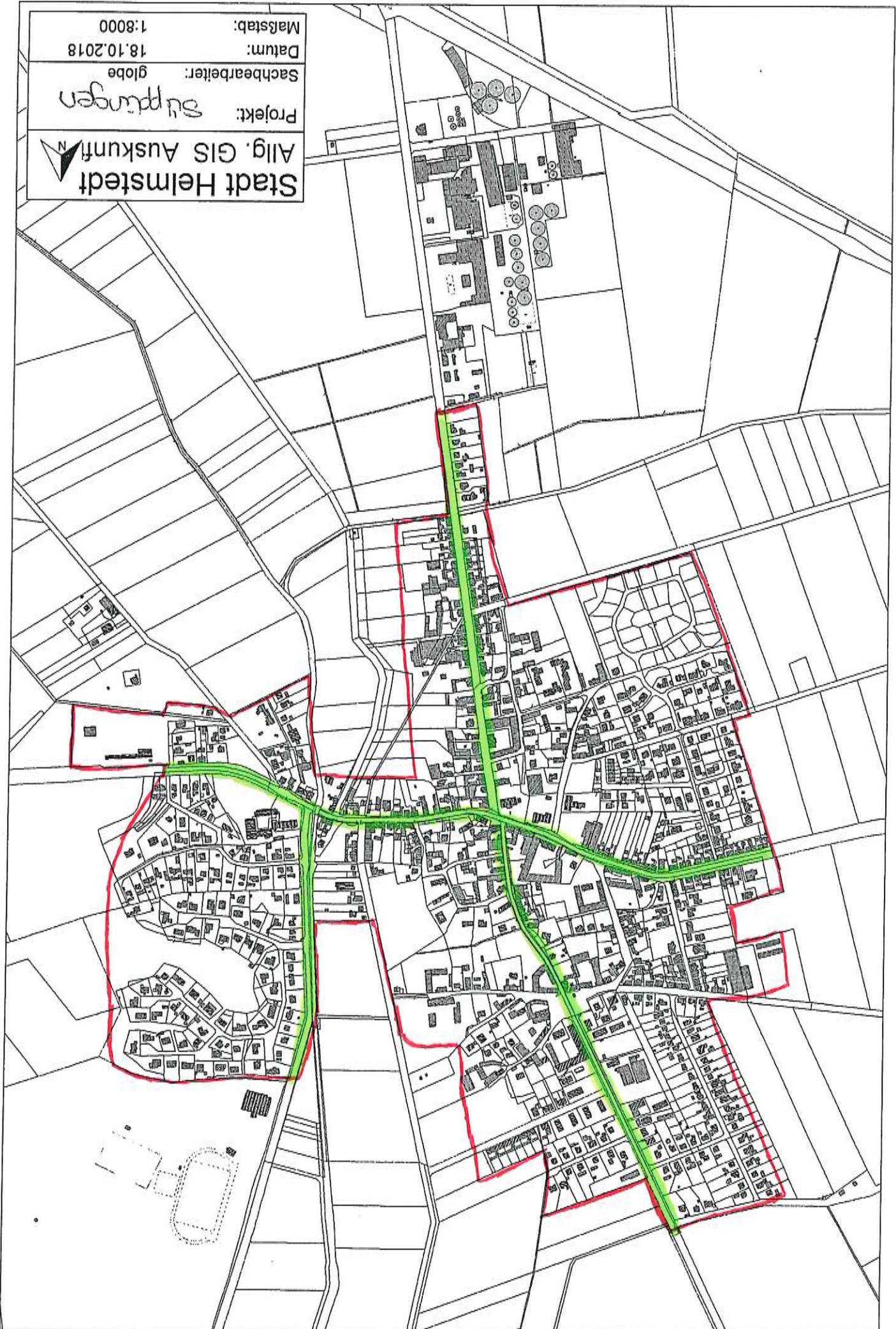


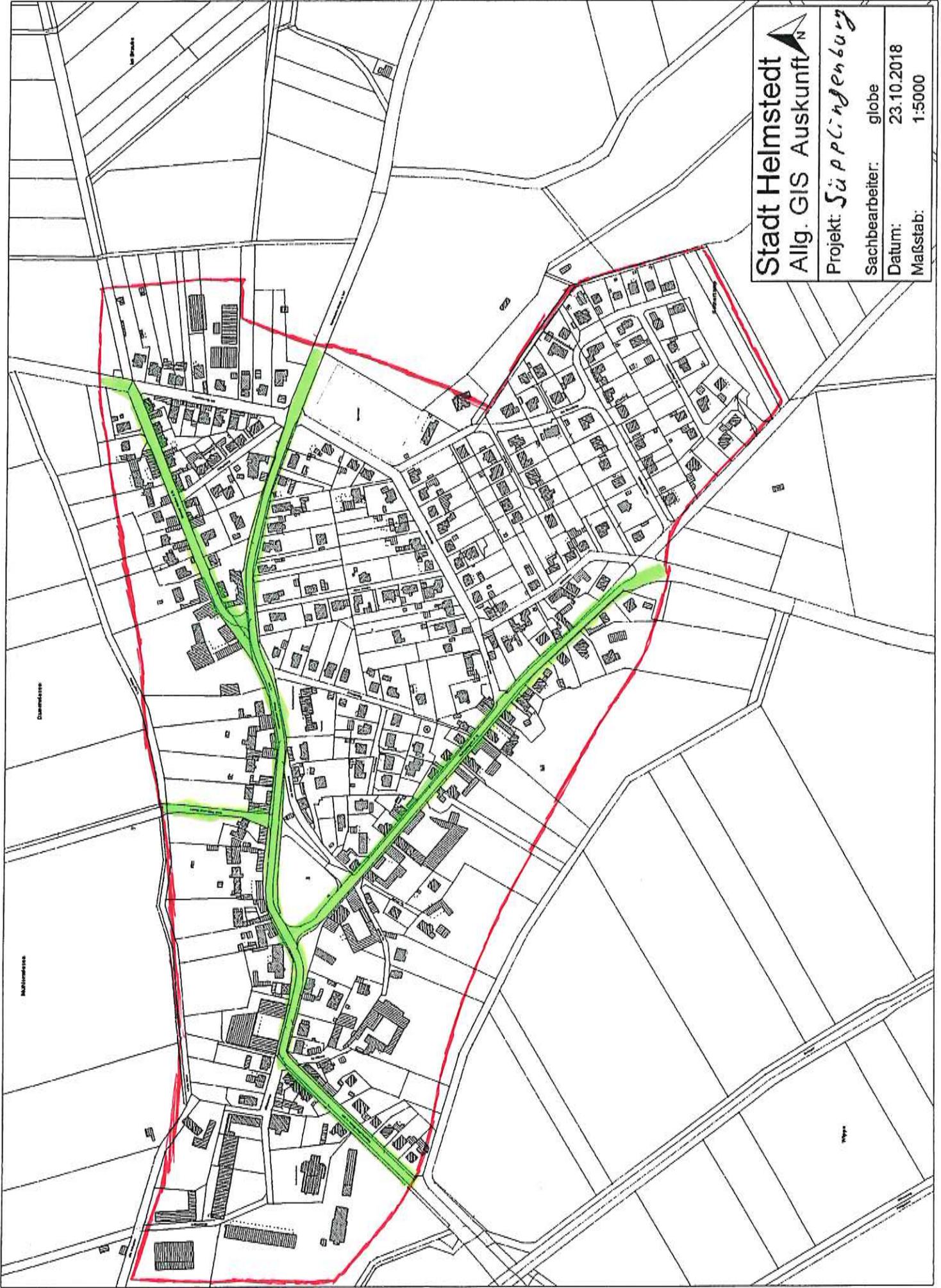


<b>Stadt Helmstedt</b>	
Allg. GIS Auskunft 	
Projekt:	Röbke
Sachbearbeiter:	globe
Datum:	18.10.2018
Maßstab:	1:10000

Stadt Helmstedt  
Allg. GIS Auskunft 

Projekt: *Süppungen*  
Sachbearbeiter: globe  
Datum: 18.10.2018  
Maßstab: 1:8000



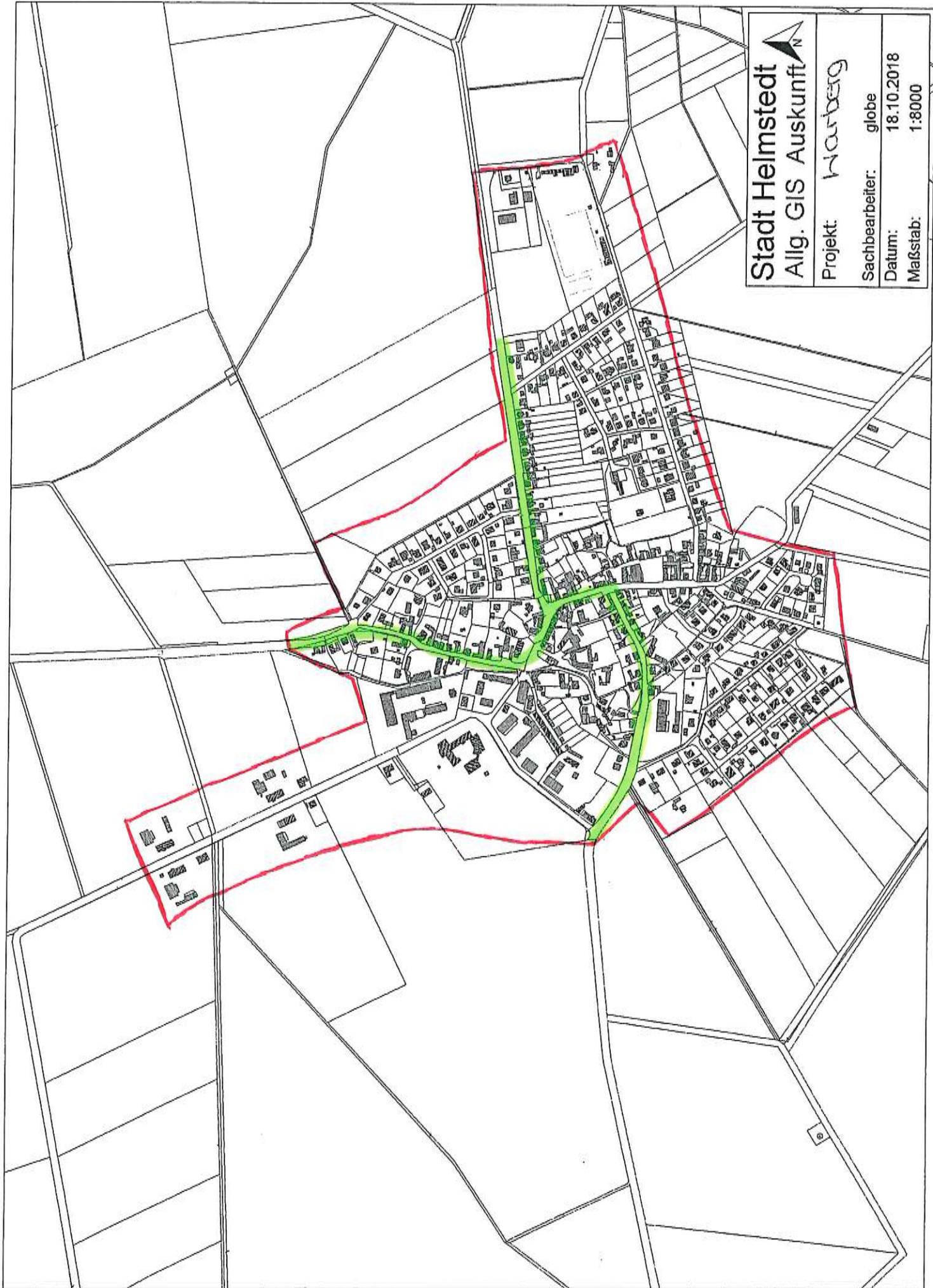


Stadt Helmstedt  
Allg. GIS Auskunfts



Projekt: *Süpplingenburg*

Sachbearbeiter:	globe
Datum:	23.10.2018
Maßstab:	1:5000



**Stadt Helmstedt**  
Allg. GIS Auskunft



Projekt:	Warberg
Sachbearbeiter:	globe
Datum:	18.10.2018
Maßstab:	1:8000



**Stadt Helmstedt**  
Allg. GIS Auskunft



Projekt: *Waldorf*

Sachbearbeiter: globe

Datum: 18.10.2018

Maßstab: 1:7000